

## 7. ERWERBSOBLIEGENHEITEN – ARBEIT IN TEILZEIT, HAFT, AUSBILDUNG UND STUDIUM

### PROBLEM

Was muss ein Schuldner im Einzelnen beachten, um seinen Erwerbsobliegenheiten nachzukommen?

### FÄLLE

1. Schuldnerin S erhält zur Deckung des Lebensunterhalts BAföG. Sie studiert gewissenhaft und im zeitlich üblichen Rahmen. Gegen die Schuldnerin richtet sich ein Forderungsbestand in Höhe von circa 11.000,00 Euro, der sich aus einer Mithaft der Schuldnerin für den Gewerbebetrieb ihres Vaters erklärt. Nunmehr hat sie ihr Erststudium fast abgeschlossen. Bis zu ihrem ersten Staatsexamen benötigt sie noch etwa ein Jahr. Sie möchte nun wissen, ob sie ihr Studium auch in einem eröffneten Insolvenzverfahren fortsetzen kann, ohne gegen die Erwerbsobliegenheiten zu verstoßen.
2. Der Schuldner S hat sein Studium der Betriebswirtschaftslehre erfolgreich abgeschlossen. Aus einer unselbstständigen Tätigkeit verdient er etwa 1.000,00 Euro netto pro Monat, womit er seinen Lebensunterhalt bestreiten kann. S ist in Höhe von 11.000,00 Euro überschuldet und möchte ein Verbraucherinsolvenzverfahren einleiten. Während des Insolvenzverfahrens möchte er seine gerade begonnene Promotion beenden. Nach Abschluss des Insolvenzverfahrens möchte er (dann schuldenfrei) in das Berufsleben starten. Er fragt, ob Bedenken gegen diesen Plan bestehen.

### LÖSUNG

1. Die Schuldnerin S befindet sich in einem Erststudium und hat sonst keine Ausbildung abgeschlossen. Zum einen sind Erwerbsobliegenheiten bei jungen Menschen ohne Berufsausbildung nicht streng auszulegen. Zum anderen ist auch zu erwarten, dass S nach ihrem Abschluss des Studiums nach einem Jahr in den übrigen fünf Jahren des Insolvenzverfahrens höhere Erwerbseinnahmen erzielen würde als in sechs Jahren als ungelernte Hilfskraft. Insolvenzurechtliche Bedenken gegen den Abschluss des Studiums bestehen insoweit nicht.
2. Der Schuldner S kann das Insolvenzverfahren nicht nutzen, um seine Promotion zu beenden. Seine Erwerbseinnahmen sind nicht ausreichend, um die be-

## 7. Erwerbsobliegenheiten – Arbeit in Teilzeit, Haft, Ausbildung und Studium

rechtigten Interessen der Gläubiger zu befriedigen. S hat bereits eine ausreichende Berufsqualifikation erworben, um ein geregelttes Einkommen am Arbeitsmarkt zu erzielen. Insoweit muss er seiner Erwerbsobliegenheit nachkommen und sich um die Aufnahme einer qualifizierten Tätigkeit bemühen. Seine akademischen Weiterbildungsinteressen kann er nach Abschluss des Verfahrens weiter verfolgen.

### HINTERGRUND

Während des Insolvenzverfahrens treffen den Schuldner Erwerbsobliegenheiten. Eine Obliegenheit (Verhaltensanforderung) ist eine eigene Pflicht des Schuldners, die von Gläubigern nicht eingeklagt werden kann. Der Schuldner kann also nicht gezwungen werden, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit kann aber zur Versagung der Restschuldbefreiung führen. In der Praxis ist es daher bedeutsam, den Schuldner über den Umfang der Erwerbsobliegenheit zu informieren.

#### 1. Erwerbsobliegenheiten

Während des eröffneten Insolvenzverfahrens und der Wohlverhaltensperiode fließen die pfändbaren Einkünfte des Schuldners nach Tilgung der Verfahrenskosten den Gläubigern zu. Die Befriedigung der Gläubiger hängt in der Praxis damit wesentlich von einer Erwerbstätigkeit des redlichen Schuldners ab. Aus diesem Grund bestimmt die Insolvenzordnung die einseitige Pflicht des Schuldners, eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben beziehungsweise sich im Fall der Arbeitslosigkeit um die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit zu bemühen. Er darf keine zumutbare Tätigkeit ablehnen.

Die Merkmale der angemessenen Erwerbstätigkeit und der zumutbaren Tätigkeit sind auslegungsbedürftig. Insoweit findet eine Abwägung der schuldnerseitigen Interessen mit dem Befriedigungsinteresse der Gläubiger statt. In der Praxis führt dies zu erheblichen Problemen, weil das Gesetz keine Vorgaben enthält und sich diese Abwägung maßgeblich an den jeweiligen Umständen des Einzelfalls orientieren muss.

#### 2. Zeitraum der Erwerbsobliegenheit

Der Schuldner hat während des gesamten Verfahrens eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben. Eine Tätigkeit ist angemessen, wenn sie der Ausbildung, den Fähigkeiten, einer früheren Erwerbstätigkeit, dem Lebensalter und dem Gesundheitszustand des Schuldners entspricht. Einzelne Vorschriften regeln dies während der verschiedenen Verfahrensstufen:

## 7. Erwerbsobliegenheiten – Arbeit in Teilzeit, Haft, Ausbildung und Studium

### 2.1 § 287b InsO – Erwerbsobliegenheit während des eröffneten Verfahrens

Die Die Erwerbsobliegenheit nach § 287b InsO des Schuldners beginnt mit Eröffnung des Verfahrens und besteht bis zur Beendigung (Aufhebung oder Einstellung) des Verfahrens fort. Inhaltlich ist sie mit der Erwerbsobliegenheit in der Wohlverhaltensperiode identisch.

### 2.2 § 295 InsO – Erwerbsobliegenheiten während der Wohlverhaltensperiode

Für die Dauer der anschließenden Wohlverhaltensphase hat der Schuldner gemäß § 295 InsO eine angemessene Erwerbstätigkeit auszuüben.

### 2.3 § 4c InsO – Aufhebung der Verfahrenskostenstundung

Letztlich können Erwerbsobliegenheiten im Rahmen der Verfahrenskostenstundung Berücksichtigung finden. Nach § 4c Nr. 4 InsO kann die für den Schuldner bewilligte Verfahrenskostenstundung aufgehoben werden, wenn er seine Pflichten verletzt. Die Obliegenheiten nach § 4c Nr. 4 InsO treffen den Schuldner bereits **ab wirksam erteilter Stundung der Kosten**, nicht erst ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens.<sup>1</sup>

## 3. Umfang der Erwerbsobliegenheit

Das Gesetz geht im Regelfall von einer angestellten Tätigkeit aus, dem Schuldner bleibt es aber überlassen, seine Einkünfte auch aus Selbstständigkeit zu erzielen. Grundsätzlich trifft den Schuldner eine sehr weitreichende Erwerbsobliegenheit, weil die bestmögliche Befriedigung der Gläubiger erzielt werden soll. Andererseits haben auch die individuellen Umstände des Schuldners Einfluss auf den Umfang der Erwerbsobliegenheit.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Erwerbspflicht daher vollständig entfallen oder reduziert werden. Entscheidend sind die Umstände des jeweiligen Einzelfalls. Die praktische Erfahrung hat gezeigt, dass es nicht einfach ist, im Einzelfall den Umfang der angemessenen Erwerbstätigkeit zu bestimmen. Regelmäßig muss der Schuldner eine Vollzeittätigkeit mit einer durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit zwischen 35 und 40 Stunden aufnehmen.<sup>2</sup> Eine Teilzeitbeschäftigung genügt der Erfüllung jedoch, wenn bestimmte Gründe diese erfordern.

### 3.1 Krankheit und Alter

---

<sup>1</sup> BGH, Beschluss vom 22.10.2009, Az. IX ZB 160/09, NZI 2009

<sup>2</sup> AG Coburg ZVI 2004, 313; AG Hamburg ZInsO 2001, 278; ähnlich FK-Ahrens § 295 Rn 50; BGH, BeckRS 2018, 3220

## 7. Erwerbsobliegenheiten – Arbeit in Teilzeit, Haft, Ausbildung und Studium

Die Erwerbsobliegenheit fällt komplett weg, wenn der Schuldner aufgrund einer Krankheit nicht in der Lage ist, eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Hier überwiegen die körperlichen Einschränkungen des Schuldners das Befriedigungsinteresse der Gläubiger. Der Schuldner muss sich dann aber um eine Wiederherstellung seiner Gesundheit kümmern. Zumutbar sind etwa die Teilnahme an einer Suchttherapie, Kur oder Reha-Maßnahme.<sup>3</sup>

Sinnlose Anstrengungen sind nicht erforderlich. Diese liegen vor, wenn der Schuldner alters- oder krankheitsbedingt keine Erwerbstätigkeit mehr finden kann oder deren Aufnahme unzumutbar ist. So kann schwere, besonders belastende körperliche Arbeit von gesundheitlich eingeschränkten oder älteren Menschen nicht gefordert werden.

Erwerbsobliegenheiten gelten schließlich nur während der Dauer des Berufslebens. Das Erreichen der Regelaltersgrenze für den Rentenbezug lässt die Erwerbsobliegenheit entfallen. Es kann Menschen im Rentenbezug nicht mehr zugemutet werden, neben der Altersrente weitere Einnahmen durch Ausübung einer Erwerbstätigkeit zu erzielen. In diesem Zusammenhang stellt es auch keine Pflichtverletzung dar, wenn ein Rentner eine überobligatorische Tätigkeit einstellt. Insoweit kann ein Rentner seinen ausgeübten Nebenjob jederzeit aufgeben, ohne damit gegen Erwerbsobliegenheiten zu verstoßen.

### 3.2 Unvermögen, pfändbare Einkünfte zu erzielen

Problematisch sind die Fälle, in denen der Schuldner aufgrund von Beschäftigungshindernissen keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und sich auch nicht um die Aufnahme einer geregelten Arbeit bemüht. In den Fällen, in denen der Schuldner trotz seiner Einschränkungen pfändbare Einkünfte erzielen könnte, liegt eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit vor.

Nur wenn der Schuldner aufgrund seiner Ausbildung, seiner Fähigkeiten, seiner Sprachkenntnisse, seiner früheren Erwerbstätigkeit, des Lebensalters oder Gesundheitszustands unter keinen Umständen in der Lage ist, pfändbare Einkünfte zu erzielen, werden die Befriedigungsaussichten der Gläubiger durch die Weigerung einer Arbeitsaufnahme nicht beeinträchtigt. Auf die bloß theoretische, faktisch aber unrealistische Möglichkeit, einen angemessenen Arbeitsplatz zu erlangen, darf der Schuldner nicht verwiesen werden.<sup>4</sup> Ein relevanter Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit liegt in solchen Fällen mangels Gläubigerbenachteiligung nicht vor. Die Aufnahme von Tätigkeiten mit lediglich unpfändbaren Einkünften ist nicht erforderlich.

### 3.3 Erziehungszeiten

Während der Erziehungszeiten besteht eine Erwerbsobliegenheit nur eingeschränkt. Bei Kindern unter acht Jahren entfällt sie, es ist keine Berufsausübung erforderlich. Im Einzelfall kann das auch bis zum elften Lebensjahr gelten, wenn das Aufwachsen eines

<sup>3</sup> Ahrens/Gottwald, Insolvenzrechts-Handbuch, zu § 295 InsO, Rz. 24

<sup>4</sup> BGH, Beschluss vom 22.10. 2009, IX ZB 160/09, NZI 2009, 899

## 7. Erwerbsobliegenheiten – Arbeit in Teilzeit, Haft, Ausbildung und Studium

Kindes besondere Pflege und Erziehung erfordern. Sonst wird zwischen dem achten und elften Lebensjahr zumindest die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung zumutbar sein.<sup>5</sup>

### 3.4 Ausbildung und Studium

Der Schuldner kann während des Verfahrens auch eine Ausbildung oder Fortbildung durchlaufen. Ob dies eine Verletzung der Erwerbsobliegenheit darstellt, richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls.

Bei jungen Erwachsenen in einer ersten Berufsausbildung ist abzuwägen, ob sie eine zukunftsorientierte Ausbildung zugunsten einer im kurzfristigen Gläubigerinteresse liegenden Berufstätigkeit zurückstellen müssen. Da dem Schuldner Raum bleiben muss, sein Leben selbst und ohne unzumutbare Belastungen zu gestalten, wird der Abschluss einer ersten Ausbildung regelmäßig vorrangig sein. Nach dem Schulabschluss darf deshalb von jungen Menschen ein Erststudium auch während der Treuhandperiode aufgenommen oder ein zuvor begonnenes Studium fortgesetzt werden, sofern dafür ein zeitlich angemessener Rahmen eingehalten wird.<sup>6</sup> Die wissenschaftliche Promotion gehört jedoch generell nicht mehr zur insolvenzrechtlich zu beachtenden Ausbildung und darf deswegen nicht begonnen oder fortgesetzt werden.<sup>7</sup>

Sonst wird grundsätzlich verlangt, dass sich die Aus- oder Weiterbildung als eine Verbesserung der Berufschancen im Verfahren niederschlägt. So wird es beispielsweise regelmäßig sinnvoller sein, wenn ein Schuldner seine nur noch einjährige Ausbildung beendet und sich dann qualifiziert auf dem Arbeitsmarkt bewerben kann, als wenn er die Ausbildung abbrechen und als unqualifizierte Hilfskraft tätig werden müsste. Die Aufnahme eines Studiums durch einen anderweitig bereits qualifizierten Menschen sowie die Durchführung eines Dauerstudiums verletzen hingegen in aller Regel die Erwerbsobliegenheit.

### 3.5 Erwerbsobliegenheit für Strafgefängene

Auch Strafgefängene können ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen und anschließend die Restschuldbefreiung erhalten.<sup>8</sup> Ziel des Vollzugs ist auch die Wiedereingliederung von Häftlingen in das Gesellschafts- und Berufsleben. Insoweit ist es konsequent, wenn die Schuldnerberatung in vielen länderseitigen Strafvollzugsordnungen als Maßnahme zur Reintegration festgeschrieben ist, etwa in § 3 Abs. 3 StVollzG NRW.

Schuldner im Strafvollzug haben zwar andere Beschäftigungs- und Verdienstmöglichkeiten als in Freiheit befindliche Schuldner. Dies verhindert aber nicht die Erfüllung ihrer Erwerbsobliegenheit. In den Justizvollzugsanstalten besteht eine Beschäftigungsverpflichtung. Gefangenen ist es in aller Regel möglich, auch im Strafvollzug einer Beschäf-

<sup>5</sup> Heyer, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz in der Praxis, S. 296

<sup>6</sup> AG Göttingen, Beschluss vom 19.2.2002, Az. 74 IK 175/00, NJOZ 2002, 1559

<sup>7</sup> Uhlenbruck - Sternal, zu § 287b InsO, Rn. 11-15

<sup>8</sup> Heyer, ZVI 2015, 357

## 7. Erwerbsobliegenheiten – Arbeit in Teilzeit, Haft, Ausbildung und Studium

tigung nachzugehen und hierfür Lohn in der Form von Haus- und Eigengeld zu erhalten. Das Hausgeld ist unpfändbar, das Eigengeld ist uneingeschränkt pfändbar, nachdem daraus das Überbrückungsgeld gebildet wurde. Sofern die Aufnahme einer Beschäftigung des Schuldners in Haft begründet nicht erfolgen kann, ist dies insolvenzrechtlich unschädlich.

Zwar gibt es immer wieder vereinzelte Gerichtsentscheidungen, in denen eine Erfüllbarkeit von Erwerbsobliegenheiten durch Strafgefangene verneint und deswegen keine Restschuldbefreiung erteilt oder von einer Stundung der Verfahrenskosten abgesehen wird.<sup>9</sup> Hier sollte dem Schuldner aber angeraten werden, sich dagegen zu wehren und Rechtsmittel einzulegen, weil solchen Entscheidungen die herrschende Meinung in Literatur und höchstrichterlicher Rechtsprechung entgegensteht.

### 3.6 Anzahl von Bewerbungen bei Beschäftigungslosigkeit

Welchen Umfang die Bemühungen des Schuldners im Einzelnen aufweisen müssen, um eine hinreichende Arbeitsplatzsuche belegen zu können, lässt sich nicht allgemeingültig klären. Die Beurteilung erfolgt im jeweiligen Einzelfall unter Berücksichtigung branchenbezogener, regionaler und individueller Umstände.<sup>10</sup> Obwohl der Umfang der Bemühungen des Schuldners einzelfallabhängig zu bestimmen ist, können als grober Richtwert hierfür zwei bis drei Bewerbungen in der Woche gelten, sofern entsprechende Stellen auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden.<sup>11</sup>

### BERATUNGSHINWEIS

Erfüllt der Schuldner seine Erwerbsobliegenheit nicht, kann dies Anträge der Gläubiger auf Versagung der Restschuldbefreiung nach sich ziehen. Die Erfüllung dieser Pflicht muss daher mit dem Schuldner besprochen und rechtlich geprüft werden. Unerheblich ist dies nur, wenn der Schuldner ohnehin eine angemessene Tätigkeit in Vollzeit ausführt. Die Prüfung ist nicht unproblematisch, weil sie sich stark auf die Umstände des Einzelfalls bezieht.

Bestehen erhebliche Zweifel, kann der Schuldner daher auf eine Beratung durch einen spezialisierten Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin verwiesen werden. Ist der Schuldner erwerbslos, empfiehlt es sich, die jeweiligen Bemühungen zu dokumentieren. Hier sollten schriftliche Bewerbungen aufbewahrt werden. Erfolgen

<sup>9</sup> Etwa: AG Fürth, ZVI 2015, 441

<sup>10</sup> BGH, Beschluss vom 27.04.2010, Az IX ZB 267/08, NZI 2010, 693

<sup>11</sup> FK-InsO/Ahrens, § 295 Rn. 34; BGH, Beschluss vom 19.05.2011, Az. IX ZB 224/09, openJur 2011, 94313

7. Erwerbsobliegenheiten – Arbeit in Teilzeit, Haft, Ausbildung und Studium

(fern-) mündliche Bewerbungen oder Anfragen, sollte eine Liste über die entsprechenden persönlichen Anfragen und Telefonate geführt werden.

Gefördert durch

Ministerium für Kinder, Familie,  
Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen

